



GEMEINDE LOHN SH

PERSONAL- UND BESOLDUNGSREGLEMENT 2013

A. Allgemeine Bestimmungen

B. Besoldung

C. Schlussbestimmungen

Anhang I:

Besoldungen und Entschädigungen im Nebenamt

Anhang II:

Besoldungen der Teilzeitangestellten (Jahrespensum ab 30 %)

Personal- und Besoldungsreglement

vom 2. Dezember 2013

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Lohn

gestützt auf Art. 17 des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998¹,

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt das Arbeitsverhältnis zwischen der Gemeinde und ihrem Personal.

² Zum Personal zählen die auf Amtsdauer gewählten Personen sowie Personen, die zur Gemeinde in einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis stehen.

³ Einfachheitshalber wird in diesem Reglement nur die männliche Form verwendet. Sie schliesst jedoch die weibliche mit ein.

Art. 2 Rechtsnatur des Arbeitsverhältnisses

¹ Das Arbeitsverhältnis ist in der Regel öffentlich-rechtlicher Natur.

² Ausnahmsweise kann ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis abgeschlossen werden, wenn

- a) Aushilfen angestellt werden;
- b) in der Regel weniger als 30 Prozent eines vollen Pensums gearbeitet wird;
- c) Teilzeitpersonal mit schwankendem Beschäftigungsgrad im Stundenlohn angestellt wird;
- d) der Lohn aus Drittmitteln finanziert wird;
- e) die Anstellung im Rahmen von neuen Verwaltungsformen begründet wird;
- f) organisatorische Veränderungen mit möglichen Auswirkungen auf die betreffende Anstellung bevorstehen.

Art. 3 Anwendbares Recht

Soweit dieses Reglement keine Regelung enthält, kommen sinngemäss die personalrechtlichen Bestimmungen des Kantons und darüber hinaus die Bestimmungen des Obligationenrechts zur Anwendung.

Art. 4 Anstellungsbehörde

Der Gemeinderat ist Anstellungsbehörde.

Art. 5 Lebenskostenindex

Die Anpassungen 2013 basieren auf einem Lebenskostenindex von 99.5 Punkten (Stand 2009).

¹ SHR 120.100

B. Besoldung

I. Auf Amtsdauer gewählte Personen

Art. 6 Alle auf Amtsdauer gewählte Personen

Den auf Amtsdauer gewählten Personen wird eine Entschädigung nach Massgabe der im Anhang festgelegten Ansätze ausgerichtet.

II. Gemeindepersonal

Art. 7 Jahresbesoldung

¹ Der Gemeinderat bewertet jede Funktion mit einem Arbeitspensum von mindestens 30 Prozent² unter Berücksichtigung der Anforderungen sowie der Belastungen und ordnet sie einem Lohnband zu.

² Der Gemeinderat legt die Anfangsbesoldung innerhalb der Lohnbandzuteilung unter Berücksichtigung der Ausbildung, Berufserfahrung, besonderen Kenntnissen sowie aufgrund eines internen Vergleiches fest.

³ Der Gemeinderat legt im Rahmen der von der Gemeindeversammlung beschlossenen Lohnsumme die generelle und individuelle Lohnanpassung fest.

⁴ Bei Personen mit einem Arbeitspensum von mindestens 30 Prozent werden keine Sitzungs- oder Taggelder ausgerichtet.

⁵ Für Aufnahmeerhebungen, Tagfahrten und Kommissionssitzungen werden Tag- oder Sitzungsgelder ausgerichtet. Ausserordentliche Arbeitsleistungen werden nach Aufwand entschädigt.

Art. 8 Andere Besoldungen

¹ Bei Personen mit einem Arbeitspensum von weniger als 30 Prozent wird die Besoldung einschliesslich Ferienlohn pro Einsatz, Dienstleistung, Stunde oder nach anderen geeigneten Kriterien bemessen.

² Die einzelnen Besoldungen sind im Anhang geregelt.

III. Weitere Bestimmungen

Art. 9 Spesen

¹ Die Spesen sind effektiv auszuweisen, soweit nicht Pauschalentschädigungen ausgerichtet werden.

Art. 10 Unternehmer, Fahrzeuge

¹ Selbständige Unternehmer sowie Fahrzeuge werden nach FAT-Ansätzen entschädigt.

Art. 11 Büroentschädigung

¹ Für Amtsstellen, welche die Führung eines Büros bedingen, werden den betreffenden Funktionären eine Büroentschädigung sowie eine Bürogeräteentschädigung ausgerichtet. Fallen zwei oder mehr solcher Beamten zusammen, wird nur eine Entschädigung ausbezahlt. Reinigungs- und Heizungsentschädigung wird nicht entrichtet.

² Gemeinde Lohn: Gemeindeschreiber, Zentralverwalter und Pedell

C. Schlussbestimmungen

Art. 12 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Besoldungsreglement vom 24. November 2003 wird aufgehoben.

Art. 13 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 01.01.2014 in Kraft.

² Es ist in die Sammlung des Gemeinderechts aufzunehmen und zu publizieren.

Im Namen der Gemeindeversammlung

Die Gemeindepräsidentin

Signiert Vreni Wipf

Die Gemeindeschreiberin

Signiert Claudia Schmid-Gebert

Anhang I
Besoldungen und Entschädigungen im Nebenamt

Allgemeine Verwaltung

Wahlbüro pro Stunde			
011.3001	Präsident	CHF	45.00
	Stimmzähler / Mitglieder	CHF	35.00
Die Aktuarin wird über den Fixlohn gemäss Lohnband entschädigt.			

Rechnungsprüfungskommission			
020.3012	Zwei Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission je	CHF	650.00

Gemeinderat			
013.3010 ²	Gemeindepräsident ¹	CHF	14'000.00
	Vizepräsident	CHF	500.00
	Fixum Gemeinderäte	CHF	2'000.00
<u>Referatsentschädigungen</u>			
	Finanzen	CHF	6'000.00
	Bau zuzüglich Gemeindeanteil der Baubewilligungsgebühren, Konto 141.3010	CHF	5'000.00
	Schule	CHF	3'500.00
	Soziales zuzüglich CHF 1'000.00 Betreuungskosten pro belegte Asylbewerberwohnung, Konto 588.3010	CHF	2'500.00
	Forst	CHF	2'000.00
	Strassen	CHF	2'500.00
	Kanalisation	CHF	1'000.00
	Umwelt und Entsorgung	CHF	3'000.00
	Polizei	CHF	500.00
	Feuerwehr und Zivilschutz (GFS)	CHF	600.00
630.3010 ²	Güterwesen	CHF	2'500.00
<u>Sitzungsgelder</u> pro Sitzung			
013.3001	Präsident	CHF	162.00
	Mitglieder	CHF	81.00
	Schreiber Stellvertreter	CHF	162.00

Von den Besoldungen des Gemeindepräsidenten und den vier Gemeinderäten gelten pro Funktionär je CHF 1'500.00 / Jahr als Spesenersatz.

Gemeindekanzlei			
022.3010	Stellvertretung Gemeindekanzlei pauschal	CHF	1'080.00
022.3011 ²	Weibel	CHF	1'000.00
	Zuzüglich pro Gang für Abstimmungsunterlagen, Unterlagen Gemeindeversammlung, Lohner, Gebührenrechnungen etc. (4 Std. à CHF 35.00)	CHF	140.00

¹ Geändert mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 23. November 2015.

² Geändert mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 28. November 2016.

Erbschaftsbehörde			
103.3010	Präsident Entschädigung pro Inventur	CHF	54.00
	Schreiber Entschädigung pro Inventur nach amtlichem Verfahren	CHF	935.00
	Schreiber Entschädigung pro Inventur nach vereinfachtem Verfahren ³	CHF	450.00
	<u>Entschädigung für alle anderen Arbeiten²</u>		
	Präsident und Schreiber pro Stunde	CHF	35.00
	<u>Sitzungsgelder</u> nur bei zusätzlicher Sitzung		
103.3001	Präsident	CHF	118.00
	Schreiber	CHF	118.00
	Mitglieder	CHF	59.00

Büroentschädigung und Bürogeräteentschädigung			
029.3160	Gemeindepräsident	CHF	3'190.00
	Zentralverwaltung	CHF	3'190.00
	Erbschaftsbehördenschreiber	CHF	1'620.00
	Baureferat	CHF	2'280.00
	Übrige Mitglieder des Gemeinderates	CHF	1'620.00

Waagwesen			
100.3010	Waagmeister 50 % der Waaggebühren		

Polizei			
113.3010	Polizeistundenkontrolleur pro Kontrollgang	CHF	34.00
	Grundbesoldung	CHF	200.00

Feuerwehr – siehe Besoldungsreglement VOR			
--	--	--	--

Bau- und Feuerpolizei			
114.3181	Feuerpolizeibeamter nach Aufwand		

Gemeindeführungsstab			
160.3010	<u>Sitzungsgelder</u> pro Sitzung		
	Leiter GFS	CHF	59.00
	Mitglieder	CHF	45.00

Bildung			
219.3010	Schulbehörde		
	Präsident ²	CHF	3'000.00
	Aktuar ²	CHF	1'500.00
	Mitglieder ²	CHF	1'000.00
	<u>Sitzungsgelder</u> pro Sitzung		
	Präsident	CHF	162.00
	Aktuar	CHF	162.00
	Mitglieder und Lehrervertreter	CHF	81.00
	Schulbesuche sind im Fixum enthalten. ²		

² Geändert mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 28. November 2016.

³ Geändert mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. November 2017.

Bildung

	Pedellen		
200.3010	Kindergarten aussen nach Aufwand		
200.3010	Primarschule aussen nach Aufwand		
200.3010	Turnhalle aussen nach Aufwand		

Soziale Wohlfahrt

500.3010	AHV Zweigstelle gemäss Regierungsratsbeschluss		
----------	--	--	--

Winterdienst

620.3143	Pikettenschädigung Winterdienst	CHF	1'620.00
----------	---------------------------------	-----	----------

Umwelt und Raumordnung

700.3010	Brunnenmeister nach Aufwand		
720.3010	Kehrichtabfuhr		
	Obmann für Organisation pro Jahr	CHF	178.00
	Abfuhrpersonal pro Abfuhr	CHF	56.00

Bestattungen Gemeinsame Ansätze der Gemeinden Lohn, Stetten und Büntenhardt

740.3010	Bestattungsbeamter		
	Administrative Arbeiten pro Todesfall	CHF	80.00
	Einsargen Normalfall	CHF	85.00
	Totengräber		
	Kindergrab nach Aufwand		
	Erdbestattung	CHF	122.00
	Hilfsgräber	CHF	85.00
	Urnengrab	CHF	90.00
	Gemeinschaftsgrab	CHF	45.00
	Urnenüberführung	CHF	44.00
	Leichenträger mit Ablad	CHF	87.00
	Leichenträger ohne Ablad	CHF	63.00
	Bagger	CHF	300.00
	Stundenansatz / Mehraufwand pro Stunde	CHF	25.00

Forstverwaltung

810.3010	Forstverwalter gemäss separatem Vertrag mit dem jeweiligen Dienstleister		
----------	--	--	--

Übrige Entschädigungen

	<u>Stundenlohn</u>		
	Für alle Gemeindearbeiten ²	CHF	35.00
	<u>Taggelder</u>		
	Ganzer Tag	CHF	280.00
	Halber Tag	CHF	140.00

<u>Kommissionen / Sitzungsgeld</u> pro Sitzung			
Präsident		CHF	162.00
Schreiber		CHF	162.00
Mitglieder		CHF	81.00
Autospesen pro Kilometer, gemäss Ansatz Kanton SH			

² Geändert mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 28. November 2016.

Anhang II

Besoldung der Teilzeitangestellten mit einem Pensum von mindestens 30 %

Stellenstruktur

4	Gemeindeschreiber, Zentralverwalter	<ul style="list-style-type: none"> • Berufslehre • Ausführen von Facharbeiten mit hoher Selbstkontrolle
3	Kaufm. / Techn. Sachbearbeiter, Betriebsangestellter	<ul style="list-style-type: none"> • Berufslehre mit Weiterbildung • Langjährige Berufserfahrung • Selbständige Ausführung von Facharbeiten • Eigenverantwortung für Qualität und Zielerreichung
2	Betriebsangestellter, Hauswart	<ul style="list-style-type: none"> • Berufslehre • Ausführung von Facharbeiten mit erhöhter Selbstkontrolle
1	Hauswart	<ul style="list-style-type: none"> • Anlehre oder Fachkurse • Selbständige Ausführung von einfacheren Arbeiten nach Anweisung

Gehaltsband

Stufe	Brutto-Jahresgehalt	Gehaltsband
4	CHF 60'000.00 bis CHF 90'000.00	+/- 15%, Anstieg max. 1.2%/Jahr
3	CHF 56'000.00 bis CHF 78'000.00	+/- 15%, Anstieg max. 1.2%/Jahr
2	CHF 51'000.00 bis CHF 71'000.00	+/- 15%, Anstieg max. 1.2%/Jahr
1	CHF 46'000.00 bis CHF 64'000.00	+/- 15%, Anstieg max. 1.2%/Jahr